

Allgemeine Geschäftsbedingungen

ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH

§ 1 Gegenstand

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Bereitstellung von Containern zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers für eine vereinbarte Zeit und den Abfalltransport zu einer genehmigten Verwertungs- oder Entsorgungsanlage (Einsammeln und Befördern) sowie für den Transport von gefüllten Abfallcontainern (Befördern).

§ 2 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt zustande, wenn im Büro der ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH, Max-Müller-Straße 25, 02763 Zittau die Bestellung der Container bzw. des Transportes eingeht.

Die Dokumentation geschieht im Nachhinein durch die Unterschriften auf dem Lieferschein/Leistungsnachweis.

Der Auftraggeber erkennt mit der Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH an und verzichtet auf die Geltungmachung eigener Verkaufs- und Lieferbedingungen.

Abweichungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

§ 3 Leistungsumfang

Es werden die Abfallarten eingesammelt und befördert, die im Anhang zum Zertifikat des Entsorgungsbetriebes genannt sind.

Die Deklaration der Abfallarten wird nach dem Europäischen Abfallkatalog vorgenommen.

Beim Einsammeln und Befördern stellt die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH die bestellten Container für die vereinbarte Miete an der angegebenen Stelle ab. Die Abholung erfolgt entweder zu einem festgelegten Zeitpunkt oder auf telefonischen Abruf.

Der Auftraggeber versichert mit seiner Unterschrift auf dem Leistungsnachweis/Lieferschein, dass nur die bei der Bestellung genannten Abfälle in den Container eingefüllt werden.

Stellt der Kraftfahrer bei der Abholung andere Abfälle in dem Container fest, kann der Transport versagt oder andere Bedingungen verhandelt werden. Die Abfälle transportiert die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH entsprechend des eigenen zertifizierten Verwertungs- und Entsorgungsweges zu genehmigten Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen.

Beim Einsammeln und Befördern führt die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH das Nachweisverfahren.

Beim Befördern holt die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH die gefüllten Container zu einem festgelegten Zeitpunkt an den angegebenen

Stellen ab und bringt sie zu den Verwertungs- und Entsorgungsunternehmen, die der Auftraggeber bestimmt.

Der Auftraggeber ist für die Verwertungs- und Entsorgungssicherheit und federführend für das Nachweisverfahren verantwortlich.

Die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH hat den Transport zu verweigern, wenn Verstöße gegen die immissions- und abfallrechtlichen Bestimmungen bekannt sind.

§ 4 Zufahrten und Aufstellplätze

Container werden auf Anweisung und Gefahr des Auftraggebers abgestellt.

Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.

Zufahrten und Aufstellplätze müssen zum Befahren mit dem für die Auftragerfüllung erforderlichen LKW geeignet sein. Nichtbefestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Fahrzeugen vorbereitet ist.

Beschädigungen des Zufahrtsweges oder Abstellplatzes, die aufgrund nicht geeigneter Grund- und Bodenverhältnisse unvermeidbar sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sind aufgrund unzureichender Standortverhältnisse Beschädigungen an den Fahrzeugen und Containern zu befürchten, können die Kraftfahrer Abhilfe fordern.

§ 5 Sicherung der Container

Die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH stellt einen, mit rot-weißen Warnstreifen, entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung der Container auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung der Container, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist der Auftraggeber verantwortlich.

Genehmigungen, behördliche Erlaubnisse u. a. für die Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen holt der Auftraggeber ein.

§ 6 Beladen der Container

Die Container belädt der Auftraggeber. Dabei sind die Container nur bis zur Oberkante zu füllen. Der Auftraggeber garantiert, dass die bei der Bestellung angegebenen Abfälle eingefüllt werden. Im Zweifelsfall konsultiert er das Büro der ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH. Erforderliche Deklarationsanalysen veranlasst der Auftraggeber.

§ 7 Haftung und Schadenersatz

Die ROHSTOFF-RECYCLING Gebrüder Gubisch GmbH haftet für sicheren Transport der Abfälle vom Sammelort bis zur Annahmestelle der Verwertungs- oder Entsorgungsunternehmen und für das ordnungsgemäße Nachweisverfahren beim Einsammeln und Befördern. Der Gefahrenübergang für die deklarierten Abfälle beginnt mit Aufnahme des Containers bei Abholung. Ausgeschlossen vom Gefahrenübergang sind nicht deklarierte Abfälle, die bei der Sichtkontrolle durch den Kraftfahrer nicht erkannt worden sind. Haftungen sind in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Schäden an den Zufahrten, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Ansprüche infolge ungenügender Sicherung der Container auf den Stellplätzen.

Demgegenüber kann Schadenersatz geltend gemacht werden, wenn Beschädigungen oder der Verlust von Containern während der Stellzeiten entstehen.

§ 8 Entgelte und Zahlung

Das Entgelt für das Einsammeln und Befördern setzt sich aus der

- Miete für den Container
- Transport und
- Gebühren für die Verwertung/Entsorgung zusammen.

Beim Befördern werden für den Transport Entgelte erhoben.

Die Preise und Entgelte sind in der aktuellen Preisliste enthalten.

Die Rechnungen sind gemäß der vereinbarten Zahlungsbedingungen zu begleichen. Bei Zahlungsverzügen erfolgen für den Auftraggeber kostenpflichtige Mahnungen.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für Vollkaufleute und Personen des öffentlichen Rechts ist Zittau.

§ 10 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in jedem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Stand: Februar 2018